



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 47a / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 26. November 2020

Amtssigniert. SID2020111167912
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 489 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck bezüglich eines Fahrverbotes auf dem Gramlachweg in den Gemeinden Landeck und Fließ im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie

Nr. 489 • Bezirkshauptmannschaft Landeck
• LA-VK-BAU/Schloss/12-2020

VERORDNUNG bezüglich eines Fahrverbotes auf dem Gramlachweg

in den Gemeinden Landeck und Fließ im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 24/2020, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Gramlachweg im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

Das Befahren des Gramlachweges innerhalb der Koordinate X: 18029,77 / Y: 221419,58 (Gemeinde Landeck) bis Koordinate X: 19907,51 / Y: 220491,33 (Gemeinde Fließ) ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

§ 2

(1) Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Langsamverkehr: (Definition: jener Verkehr der die A12 Inntalautobahn - Landecker Tunnel, nicht befahren kann somit Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit unter 60 km/h).

b) Gewerblicher Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) mit Quelle oder Ziel in nachfolgenden Ortschaften der Gemeinde Fließ: Fließerau, Jagglshütte, Eichholz, Hinterstrengen, St. Georgen, Schwaighof, Urgen, Gigele, Kellerle, Stadelsegg sowie Hochgallmig.

c) Personen mit Hauptwohnsitz an nachfolgenden Adressen in der Gemeinde Fließ:

- Urgener Siedlung: HNr. 1 bis HNr. 46
- Urgen: HNr. 88 bis HNr. 93
- Urgen West: HNr. 73 bis HNr. 85
- Fließerau: HNr. 373 bis HNr. 394
- Sonnenberg: HNr. 366 bis HNr. 370.

d) Anrainer: (Definition: Anrainer sind Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter der neben der Fahrverbotsstrecke gelegenen oder nur über diese erreichbaren Liegenschaften).

e) Sozialdienste

f) Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG

g) Fahrzeuge des Straßendienstes

h) Radfahrverkehr

(2) Die unter Abs. 1 lit. a bis g. genannten Fahrzeuge können den Gramlachweg zeitlich wie folgt befahren:

- In Fahrtrichtung Fließ (Urgener Siedlung): in den Minuten 0-15 jeder Stunde
- In Fahrtrichtung Landeck: in den Minuten 30 bis 45 jeder Stunde

(3) Die unter Abs. 1 lit. h genannten Fahrzeuge (Radfahrverkehr) haben sich von Sonntag, 22.00 Uhr bis Samstag, 5.00 Uhr ebenfalls an die unter Abs. 2 beschriebene Regelung zu halten.

§ 3

(1) Das Fahrverbot ist im Boten von Tirol gemäß § 5 Abs. 2 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl Nr. 144/2018, kundzumachen.

(2) Weiters ist das Fahrverbot am jeweiligen Beginn gemäß § 44 Abs. 2b StVO durch eine Hinweistafel zu verlautbaren. Die Hinweistafel hat das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, die Ausnahmeregelungen sowie die zeitliche Durchfahrtsmöglichkeit als Zusatzinformation zu beinhalten.

Weiters ist auf die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol hinzuweisen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 28. November 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende Verfügungen werden zwischen den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitraum aufgehoben.

Landeck, 24. November 2020

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Geiger

Anmerkung: Die angegebenen X- und Y Koordinatenpaare (X=Rechtswert, Y=Hochwert) sind auf das kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK West“ (Bundesmeldenetz „BMN“) anzuwenden.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck